

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Schulzeitgesetz geändert wird (O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1975)

(L - 224/2 - XXI)

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. 1929 Bundes-sache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Land-essache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die vom Bundesgesetzgeber in den §§ 8 bis 12 (Abschnitt II) des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, getroffenen grundsatzgesetzlichen Regelungen über die Unterrichtszeit sind im O. ö. Schulzeitgesetz, LGBl. Nr. 15/1966, in der Fassung der O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1970, LGBl. Nr. 31, ausgeführt. Sie gelten für die öffentlichen Pflichtschulen im Sinne des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 38/1965, das sind die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgänge und Berufsschulen. Ausgenommen sind die öffentlichen Übungsschulen.

Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr durch das Bundesgesetz vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 468, die Grundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes geändert. Das im Entwurf vorliegende Gesetz, mit dem das O. ö. Schulzeitgesetz neuerlich geändert wird, enthält die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Sie betreffen die allgemeine Einführung der Semesterferien, die Festlegung der von Gesetzes wegen schulfreien Tage und die Ermächtigung der Schulbehörden zur Schulfreierklärung weiterer Tage.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung werden unter voller Inanspruchnahme der im § 8 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes enthaltenen Ermächtigung an den Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an den Polytechnischen Lehrgängen die Semesterferien in der Dauer von einer Woche (bisher nur Montag und Dienstag) festgelegt. Es wird für sie dieselbe Woche im Februar vorgesehen, die § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 468/1974 für die mittleren und höheren Schulen im Bundesland Oberösterreich bestimmt. Dadurch wird die für die Schüler, Eltern und Lehrer wünschenswerte Einheitlichkeit gewährleistet.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 4):

In lit. a ist der österreichische Nationalfeiertag, der nunmehr ein gesetzlicher Feiertag ist, nicht mehr gesondert anzuführen. Der 29. Juni soll hingegen entsprechend der geänderten Grundsatzbestimmung ein normaler Schultag werden.

In den lit. b, e und f wird der Ausdruck „Werk-tage“ jeweils durch „Tage“ ersetzt, da der Ferien-Begriff nicht nur die Werk-tage erfaßt. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird der Ausdruck „Tage“ auch für die Semesterferien in lit. d verwendet. Daß die Sonn- und Feiertage in den Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien dann doppelt gezählt werden, ist rechtlich nicht relevant.

Die Bestimmung der lit. c stützt sich hinsichtlich der Schulfreierklärung des 8. Jänner, wenn dieser auf einen Samstag fällt, auf § 8 Abs. 4 letzter Halbsatz des Grundsatzgesetzes.

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 5):

Diese Bestimmung führt den § 8 Abs. 5 des Grundsatzgesetzes aus, der lautet:

„(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.“ (Nach der bisherigen Fassung konnten in diesen Fällen bis zu acht Tage schulfrei erklärt werden.)

Die Aufteilung der vier schulfrei zu erklärenden Tage soll in der Weise erfolgen, daß der Schul-leiter und der Landesschulrat je zwei Tage schulfrei erklären können, während eine allenfalls darüber hinausgehende notwendige Schulfrei-erklärung nach § 2 Abs. 7 in der Fassung des gegenständlichen Entwurfs möglich ist.

Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 7 bis 9):

Diese Bestimmung führt die — unverändert gebliebene — Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes in geänderter Weise aus. Die Ausführungsregelung lehnt sich sowohl hinsichtlich der Schulfreierklärung als auch hinsichtlich der Einbringung eng an die Regelung für die mittleren und höheren Schulen (Abschnitt I des Schulzeitgesetzes, unmittelbar vollziehbares Bundesrecht) an, wie die nachfolgende Gesamt-übersicht zeigt:

1. Bundesregelung:

- a) Nach § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes sind insgesamt für zehn Tage Schulfreierklärungen möglich, und zwar zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen u. ä., von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen, ferner aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und zur Abhaltung von Eignungs- und Aufnahmeprüfungen.
- b) Nach § 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes sind Schulfreierklärungen ohne zeitliche Einschränkung möglich, und zwar bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen. Die Einbringung von entfallenen Schultagen ist erst ab dem 7. Tag anzuordnen, die ersten sechs Tage können aber in die Einbringung einbezogen werden.

Nach Abschnitt I des Schulzeitgesetzes können daher bei mittleren und höheren Schulen insgesamt 16 Tage im Schuljahr ohne eine Verpflichtung zur Einbringung schulfrei erklärt werden.

2. Landesregelung:

- a) Nach § 2 Abs. 5 des O. ö. Schulzeitgesetzes in der Fassung der Z. 2 des vorliegenden Entwurfs können insgesamt vier Tage aus Anlässen des öffentlichen Lebens schulfrei erklärt werden.
- b) Nach § 2 Abs. 7 in der Fassung der Z. 3 sind Schulfreierklärungen ohne zeitliche Einschränkung möglich, und zwar bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen. Dabei ist eine Aufteilung der Zuständigkeiten auf den Schulleiter, den Bezirksschulrat und den Landesschulrat vorgesehen.

Die Einbringung ist ab dem 10. Tag zwingend vorgeschrieben, die ersten neun Tage können in die Einbringung einbezogen werden (§ 2 Abs. 8 in der Fassung der Z. 3).

Nach der vorgesehenen Landesregelung ist berücksichtigt, daß es an allgemeinbildenden Pflichtschulen — ausgenommen Hauptschulen — Wiederholungsprüfungen nicht gibt und an Pflichtschulen überhaupt Eignungs- und Aufnahmeprüfungen — ausgenommen den Fall des § 28 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes — nicht gibt. Da nach der Bundesregelung für die Schulfreierklärung aus Anlaß derartiger Prüfungen drei Tage vorgesehen sind, wird im vorliegenden Entwurf im Interesse der gleichen Behandlung gleichartiger Sachverhalte vorgesehen, daß insgesamt statt der nach der Bundesregelung vorgesehenen 16 Tage nur 13 Tage schulfrei erklärt werden können, für die eine Einbringung nicht vorgeschrieben ist.

Absolute Grenzen für die Einbringung ergeben sich aus § 2 Abs. 9 in der Fassung der Z. 3. Auch diese Regelung ist der Bundesregelung — § 2 Abs. 7 zweiter Satz des Schulzeitgesetzes — nachgebildet.

Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 1):

Für die Berufsschulen ist eine Semesterferienregelung wie für die allgemeinbildenden Pflichtschulen durch § 10 Abs. 5 zweiter Satz des Schulzeitgesetzes grundsätzlich ermöglicht. „Semesterferien“ kann es allerdings begrifflich nur an ganzjährigen Berufsschulen geben. Insoweit werden sie im § 5 Abs. 1 erwähnt.

Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 4):

Diese Entwurfsbestimmung über die schulfreien Tage führt § 10 Abs. 4 und 5 des Grundsatzgesetzes näher aus. Sie gleicht der analogen Bestimmung für die allgemeinbildenden Pflichtschulen, dem § 2 Abs. 4.

Hervorzuheben ist die lit. d mit der Semesterferienregelung für die Berufsschulen: Während der erste Teilsatz für die ganzjährigen Berufsschulen die Semesterferien als solche festlegt, muß sich der zweite Teilsatz aus begrifflichen Gründen darauf beschränken, für die lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen „diese Tage“ schulfrei zu erklären.

Hinsichtlich der lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist folgendes festzuhalten:

1. Die Schulfreierklärung der gesamten Semesterferienwoche ist rechtmäßig. Die Entwurfsregelung widerspricht vor allem nicht der Grundsatzbestimmung des § 49 Abs. 2 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 243/1965, wonach an lehrgangsmäßigen Berufsschulen ein „acht zusammenhängende Wochen dauernder Unterricht“ zu erteilen ist, „wobei eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten oder zu Ostern in der Dauer von höchstens zwei Wochen (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig ist“ und läßt daher auch die der Grundsatzbestimmung wörtlich nachgebildete Bestimmung des § 22 Abs. 2 lit. b des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBI. Nr. 38/1965, in der Fassung LGBI. Nr. 12/1966 unberührt. Dies ergibt sich schon daraus, daß Schulzeitregelungen und Schulorganisationsregelungen voneinander verschiedene Sachgebiete betreffen und unter verschiedenen Gesichtspunkten behandeln. Abgesehen davon bestimmt die Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 3 des Schulzeitgesetzes, daß „an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage“ Schultage sind, „so weit sie nicht gemäß den folgenden Absätzen schulfrei sind“. Daraus ergibt sich, daß im Lehrgang nicht nur Schultage liegen, sondern auch schulfreie Tage, zum Beispiel die Sonn- und Feiertage, aber auch die Tage zur Zeit der Semesterferien. Eine Unterbrechung des Lehr-

ganges bewirken diese schulfreien Tage nicht, vielmehr dauert der Lehrgang auch in diesen Fällen acht zusammenhängende Wochen. Anders ist die Rechtslage hinsichtlich der Weihnachts- und Osterferien, wobei es in der Praxis nur zu Ostern zu einer Lehrgangsunterbrechung kommt, weil Weihnachten stets zwischen zwei Lehrgängen liegt.

2. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen gibt es pro Unterrichtsjahr üblicherweise fünf achtwöchige Lehrgänge hintereinander. Der Jänner-Februar-Lehrgang war bisher derjenige, in den — vom Fall, daß der 6. Jänner auf einen Montag fiel, abgesehen — keine Feiertage und auch keine Ferientage fielen. Dieser Lehrgang war daher der einzige, in dem die vom Lehrplan (BGBl. Nr. 142/1963) vorgesehene volle Unterrichtszeit von 360 Unterrichtsstunden praktisch eingehalten werden konnte.

§ 6 des O. ö. Schulzeitgesetzes gestattet im Einklang mit der Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes eine Unterschreitung der Zahl der Unterrichtsstunden um ein Zehntel, so daß die Mindestdauer 324 Unterrichtsstunden beträgt. Diese Zahl kann ohne Schwierigkeit auf folgende Weise erreicht werden:

Montag bis Freitag

(2 Tage zu 8 Stunden, 3 Tage zu

9 Stunden) 43 Unterrichtsstunden

Samstag 4 Unterrichtsstunden

47 Unterrichtsstunden

Dies ergibt im Jänner-Februar-Lehrgang 329 Unterrichtsstunden.

Nur im Falle, daß der 6. Jänner auf einen Montag fällt, müßten an vier statt an drei Tagen pro Woche neun Unterrichtsstunden angesetzt werden.

Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 5):

Diese Bestimmung führt den neugefaßten Grundsatz des § 10 Abs. 6 des Schulzeitgesetzes aus.

Zu Z. 6:

Durch die lit. a sind lediglich Absatzbezeichnungen im § 5 richtigzustellen.

Durch die lit. b ist das Anhörungsrecht des Landesschulrates auch für die neu eingeführten Verordnungen der Landesregierung nach § 5 Abs. 5 sicherzustellen.

Zu Z. 7:

Die Begrenzung der zulässigen Unterschreitung der Gesamtstundenzahl mit einem Zehntel (§ 6) ist entsprechend dem neugefaßten Grundsatz des § 10 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes auf die Fälle des im Entwurf vorgesehenen neuen § 5 Abs. 5 auszudehnen.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigegefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Schulzeitgesetz geändert wird (O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1975), beschließen.

Linz, am 5. Juni 1975

Buchinger

Obmann

Wigelbeyer

Berichterstatte

Gesetz

vom

**mit dem das O. ö. Schulzeitgesetz geändert wird
(O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1975)**

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grund-satzbestimmungen des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 468/1974 beschlossen:

Das O. ö. Schulzeitgesetz, LGBL. Nr. 15/1966, in der Fassung der O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1970, LGBL. Nr. 31, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am dritten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien.“

2. Die Abs. 4 und 5 des § 2 haben zu lauten:

„(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag und der 15. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis zum 6. Jänner (Weihnachtsferien); der Landesschulrat kann darüber hinaus durch Verordnung den 23. Dezember und den 7. Jänner für alle Schulen aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen, wenn es mit Rücksicht auf die Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, schulfrei erklären;
- c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1);
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Außerdem können aus Anlässen des öffentlichen Lebens, insbesondere solchen, die schulischer oder religiöser Natur sind, in jedem Unterrichtsjahr vom Schulleiter zwei Tage und in besonderen Fällen durch Verordnung des Landes-

schulrates zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden."

3. An die Stelle des § 2 Abs. 7 treten folgende Absätze:

„(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit in folgender Weise schulfrei erklärt werden:

- a) bis zu zwei Tagen zur Abhaltung von Elternsprechtagen vom Schulleiter,
- b) bis zu vier weiteren Tagen zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen, Lehrerkonferenzen, Lehrerversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer usw. — wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann — durch Verordnung des Bezirksschulrates,
- c) darüber hinaus durch Verordnung des Landesschulrates.

(8) Für die Einbringung der nach Abs. 7 in einem Unterrichtsjahr schulfrei erklärten Tage gilt folgende Regelung:

1. Die Einbringung der vom Schulleiter oder vom Bezirksschulrat schulfrei erklärten Tage kann der Bezirksschulrat durch Verordnung anordnen.
2. Die Einbringung der vom Landesschulrat schulfrei erklärten Tage kann der Landesschulrat durch Verordnung anordnen. Entfallen nach Abs. 7 insgesamt mehr als neun Schultage, so hat der Landesschulrat durch Verordnung die Einbringung der über neun hinausgehenden Schultage anzuordnen.

(9) Die Einbringung nach Abs. 8 hat im zumutbaren Ausmaß durch Verringerung der Hauptferien und der gemäß Abs. 4 schulfrei erklärten Tage (mit Ausnahme der im Abs. 4 lit. a angeführten Tage, des 24. und des 31. Dezember und der letzten drei Tage der Karwoche) zu erfolgen. Die Hauptferien dürfen jedoch nicht um mehr als zwei Wochen verkürzt werden."

4. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht an ganzjährigen Berufsschulen aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am dritten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien."

5. An die Stelle des § 5 Abs. 4 haben folgende Absätze zu treten:

„(4) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag und der 15. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis zum 6. Jänner (Weihnachtsferien); der Landesschulrat kann darüber hinaus durch Verordnung den 23. Dezember und den 7. Jänner für alle Schulen aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen, wenn es mit Rücksicht auf die Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist, schulfrei erklären;
- c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1) an ganzjährigen Berufsschulen; diese Tage sind auch an lehrgangmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen schulfrei;
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Außerdem kann die Landesregierung aus Anlässen des öffentlichen Lebens, insbesondere solchen, die schulischer oder religiöser Natur sind, in jedem Unterrichtsjahr zwei Tage und in besonderen Fällen zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.“

6. a) Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 5 sind als Abs. 6 und 7 zu bezeichnen.

b) Im neuen Abs. 7 ist die Zitierung „Abs. 5“ durch die Zitierung „Abs. 5 und 6“ zu ersetzen.

7. Im § 6 ist die Zitierung „§ 5 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 5 Abs. 4 und 5“ zu ersetzen.